

# Betriebsanweisungen – Das Sicherheitsdatenblatt auf den Punkt gebracht

Mathias Breimesser, Neosys

Jeder kennt die Situation: Wenn wir ein neues Gerät in den Händen halten, ganz egal ob Smartphone oder Bohrmaschine, ist die normale Reaktion zu versuchen, das Gerät in Gang zu setzen. Das dicke Handbuch wird erst gelesen, wenn wir nicht mehr weiterkommen. Neben Bequemlichkeit spielen dabei die Neugier auf das neue Produkt und die Motivation, etwas auch ohne Handbuch zu können, mit. Dasselbe Verhalten, das wir privat an den Tag legen, kann auch im Betrieb beobachtet werden: In einem Prozess wird ein neues chemisches Produkt verwendet, und der Mitarbeiter erhält dazu ein 15-seitiges Sicherheitsdatenblatt. Wie wird er vorgehen?

Während wir im Privaten selbst verantwortlich sind, wenn uns besagtes Smartphone oder die Bohrmaschine um die Ohren fliegen, ist im Betrieb der Arbeitgeber in der Pflicht. Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen angeleitet werden. Das Sicherheitsdatenblatt liefert im Fall von chemischen Produkten diese Informationen. Doch wie macht man sie verständlich, wie erreicht man seine Mitarbeiter?

Ein geeignetes Mittel sind Betriebsanweisungen. Diese fassen typischerweise auf einer A4-Seite zusammen, welche Gefahren von einem Produkt ausgehen, was bei der Arbeit und bei der Entsorgung beachtet werden muss, und wie in Notfällen zu verfahren ist. Aufbau und Inhalt von Betriebsanweisungen sind in Deutschland durch die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 555 vorgegeben. In der Schweiz sind Form und Inhalt der Betriebsanweisung nicht vorgegeben. Der Betrieb hat also Gestaltungsspielraum.

Betriebsanweisungen müssen wichtige Informationen vermitteln, und dies am

besten auf einen Blick: Die Verwendung von Piktogrammen bietet sich daher an, nicht nur weil Bilder schneller erfasst werden können als Text, sondern auch weil das berufliche Umfeld immer internationaler wird. Informationen, die für den Mitarbeiter am Arbeitsplatz nicht relevant oder aussagekräftig sind, beispielsweise Gefahrgut-Einstufungen, Verweise auf nationale Gesetzgebungen oder LD50-Werte usw. können getrost weglassen werden.

Für viele Industriechemikalien gibt es vorgefertigte Betriebsanweisungen. Doch diese können oft nicht die spezifischen Arbeitsbedingungen in einem Betrieb abdecken. Eine auf den Betrieb abgestimmte Betriebsanweisung kann oft präziser und prägnanter formuliert werden, und ist im Endeffekt wirkungsvoller. So ist es wenig sinnvoll, auf der Betriebsanweisung eine Liste geeigneter Löschmittel für den Brandfall aufzuführen, welche gar nicht im Betrieb vorhanden sind. Sollte keines der geeigneten Löschmittel vorhanden sein, ist es angezeigt, schleunigst einen passenden Löscher zu beschaffen!

## Benötigt jedes Produkt eine eigene Betriebsanweisung?

Die Erstellung von Betriebsanweisungen macht Arbeit. Umso mehr, je genauer man die Anweisung an die betrieblichen Bedingungen anpasst. Deshalb taucht immer wieder die Frage auf, wie man die Anzahl der Anweisungen reduzieren

kann. Auf eine Betriebsanweisung kann dann verzichtet werden, wenn klar ist, dass von einem Produkt in der jeweiligen Form keine Gefahr ausgeht. Eine kleine Tube Sekundenkleber mag gemäss Chemikalienrecht als gefährlich eingestuft sein, aufgrund der Verpackungsgrösse und Anwendungsform hält sich die Gefahr aber in engen Grenzen. Eine mögliche Faustregel für einen Betrieb könnte sein, dass auf die Betriebsanweisung für ein Produkt verzichtet werden kann, solange jenes Produkt in einer Form verwendet wird, wie es auch in Selbstbedienung für Privatpersonen erhältlich ist, und auf dessen Verpackung ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung angegeben sind. Dies kann begründet werden mit den Vorschriften der Chemikalienverordnung, die für Produkte in Selbstbedienung gelten: So sind besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gem. ChemV (siehe Kasten) ausgeschlossen, und es gelten zahlreiche Einschränkungen bei den Inhaltsstoffen gemäss der ChemRRV. Doch auch diese Faustregel kann nicht alle Fälle abdecken. Die Entscheidung, ob für die Verwendung eines Produktes eine Betriebsanweisung notwendig ist, muss am Ende vom Arbeitgeber getroffen, begründet und verantwortet werden. Unabhängig davon sind sämtliche Sicherheitsdatenblätter im Betrieb aufzubewahren. Artikel 23 der ChemV ist hier unmissverständlich. Berufliche Verwender und Händler müssen Sicherheitsdatenblätter solange aufbe-

Die Chemikalienverordnung teilt besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen in die Gruppen 1 und 2 ein. Für diese Produkte gelten verschärfte Bedingungen im Handel. Produkte der Gruppe 1 dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, Produkte der Gruppe 2 dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden. Die Einteilung beruht auf der GHS-Einstufung.

Gruppe 1 umfasst hoch giftige Stoffe (H300, H310, H330), sämtliche explosionsgefährlichen Stoffe, sowie Stoffe, welche genetische Defekte verursachen (H340), krebserregend (H350) oder Fruchtbarkeitsschädigend (H360) sind. Gruppe 2 umfasst 15 H-Sätze, unter anderem stark ätzende Stoffe (H314), giftige (H301, H311, H331) sowie selbstentzündliche Stoffe (H250).

wahren, wie mit den jeweiligen Produkten im Betrieb umgegangen wird.

### **Viele Produkte - Eine Anweisung**

Eine weitere Möglichkeit, die Anzahl der notwendigen Betriebsanweisungen im Betrieb zu reduzieren, ist die Erstellung einer Zusammenfassung von Produkten ähnlicher Eigenschaften in sogenannten Stoffgruppendatenblättern. Diese Möglichkeit ist vor allem dann attraktiv, wenn im Betrieb mit einer Vielzahl von sehr ähnlichen chemischen Produkten umgegangen wird, z. B. Schmieröle verschiedener Hersteller oder Farben und Verdüner. Zusammengefasste Produkte müssen nicht unbedingt identische, jedoch ähnliche Eigenschaften, Gefahren und Anwendungsarten aufweisen. Es spielt dabei für die Betriebsanweisung eine untergeordnete Rolle, ob einige Produkte

zusätzlich als umweltgefährlich eingestuft sind, und andere nicht: Die Massnahmen für den Notfall und zur Prävention einer Freisetzung in die Umwelt sind in beiden Fällen dieselben. Die häufigsten chemischen Produkte und ihre typischen Anwendungen, wie sie in Gewerbe und Industrie auftreten, lassen sich so mit ca. zwanzig Stoffgruppendatenblättern abdecken.

Der Anwendung von Stoffgruppendatenblättern sind klare Grenzen gesetzt. So muss jederzeit klar sein, welche Produkte durch welches Datenblatt abgedeckt sind. Und sobald von einem Produkt spezielle oder besonders grosse Gefahren ausgehen, wird eine separate Betriebsanweisung und damit einhergehend eine besondere Schulung notwendig. Es muss daher für jedes Produkt se-

parat abgeklärt werden, ob es durch ein Stoffgruppendatenblatt abgedeckt werden kann. Somit verringert sich durch die Nutzung von Stoffgruppendatenblättern die Anzahl an Dokumenten im Betrieb, und das Gefahrstoffmanagement wird übersichtlicher. Der Arbeitsaufwand bei der Einführung derartiger Anweisungen darf jedoch nicht unterschätzt werden, und für eine korrekte Zuordnung von Stoffen in die einzelnen Gruppen ist einiges Fachwissen erforderlich.

Zu guter Letzt muss ein neu eingeführtes System von Betriebsanweisungen den Mitarbeitern bekannt gemacht und der Inhalt der Anweisungen geschult werden. Spätestens beim Durchexerzieren von Notfallmassnahmen und korrekten Entsorgungswegen zeigt sich, ob die Betriebsanweisungen verständlich und zweckmässig sind.